



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Görig, Gnadt, Lotz und Müller (Schwalmstadt) (SPD)
vom 08.07.2009

betreffend Energieausweis für öffentliche Gebäude

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung am 1. Oktober 2007 wurde der Energieausweis in Deutschland auch für öffentliche Gebäude ab dem 1. Juli 2009 zur Pflicht. In öffentlichen Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche muss ein Energieausweis gut sichtbar angebracht werden. Dieser Vorgabe wird bisher jedoch kaum nachgekommen.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

§ 16 Abs. 3 der Energieeinsparverordnung bestimmt im Einzelnen die Kriterien zur Aushangpflicht von Energieausweisen in öffentlichen Gebäuden:

"Für Gebäude mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, sind Energieausweise nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen; der Aushang kann auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden."

Die in der Energieeinsparverordnung (EnEV) genannten Aushangkriterien für Energieausweise wie z.B. "öffentliche Dienstleistungen" und "für eine große Anzahl von Menschen" sowie "häufig" sind rechtlich unbestimmt. Um eine Orientierungshilfe zu den Aushangkriterien zu erhalten, wurde bereits Anfang 2009 in einer Arbeitsgruppe der Länderhochbauverwaltungen ein Merkblatt entwickelt, das die auf Gebäudetypen bezogenen Aushangpflichten klarstellt. Dieses vom Ausschuss für Staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz verabschiedete Merkblatt liegt dem Aushang der Energieausweise in den Hessischen Landesliegenschaften zugrunde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. An welchen der infrage kommenden Immobilien der obersten Landesbehörden und der nachgeordneten Dienststellen ist derzeit ein Energieausweis "gut sichtbar" angebracht?

Die gemäß dem v.g. Merkblatt der Länder zur Aushangpflicht erstellten Energieausweise sind vorwiegend an Verwaltungsgebäuden mit Publikumsverkehr ausgehängt. Dabei stehen Gebäudearten mit hohem Publikumsverkehr wie z.B. Finanzämter, Gerichte und Polizeidienststellen im Vordergrund. Von den mehr als 500 erstellten Energieausweisen ist die weitüberwiegende Zahl bereits ausgehängt. Damit werden die Aushangpflichten in weit höherem Maße als in der Energieeinsparverordnung gefordert, erfüllt. Die Immobilien der obersten Landesbehörden haben dagegen nur in geringem Maße Publikumsverkehr. Wegen der v.g. Kriterien besitzt der Aushang von Energieausweisen bei obersten Landesbehörden deshalb zunächst keine Priorität.

Frage 2. Weshalb kommen das Land und die nachgeordneten Dienststellen der Verordnung so gut wie nicht nach?

Die Frage gründet auf einer unzutreffenden Annahme; den Vorgaben der Verordnung wird entsprochen.

Frage 3. Bis wann wird die Landesregierung bzw. werden die nachgeordneten Dienststellen der gesetzlichen Vorgabe nachgekommen sein?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 24. September 2009

Karlheinz Weimar